

Bekanntmachung
**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) für den Neubau und Betrieb der 600 kV DC - Leitung BorWin kappa -
Büttel (BorWin6) für den Bereich von der 12-sm-Grenze bis zum
Anlandepunkt in Büsum - Seetrasse -**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2023 (Az.: AfPE L – 667-PFV 600-kV-HGÜ-Ltg BorWin6 Seetrasse) **hat das** Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes Schleswig-Holstein - **Amt für Planfeststellung Energie** - (AfPE) **den Plan für das o.g. Bauvorhaben festgestellt.** Die genehmigten Baumaßnahmen betreffen die Gebiete der Gemeinden Büsum und Westerdeichstrich im Kreis Dithmarschen sowie der Gemeinde Büttel im Kreis Steinburg.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen daher in der Zeit

vom 02.08.2023 bis einschließlich 15.08.2023

bei den nachgenannten Stellen während der allgemeinen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1)

Amt Büsum-Wesselburen
Zimmer 202
Kaiser-Wilhelm-Platz
25761 Büsum

2)

Amt Büsum-Wesselburen
Außenstelle Wesselburen
Zimmer 5
Am Markt 2
25764 Wesselburen

3)

Amt Wilstermarsch
Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster
Bauverwaltungsamt
Zimmer 27
Kohlmarkt 25
25554 Wilster

4)

Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)
Mercatorstraße 5
24106 Kiel

Als zusätzliches Informationsangebot stellt das AfPE den Planfeststellungsbeschluss samt festgestellter Unterlagen zu diesen Vorhaben auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

(mittels Link zum Verfahren) zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 141 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim AfPE angefordert werden.

Kiel, den 05.07.2023

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

gez. Boeck